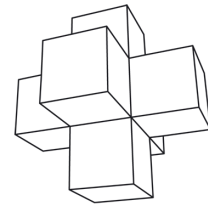


Energiepolitische Investitionsanreize

**Tieferer Energieverbrauch
Mehr Arbeitsplätze**

Von der Delegiertenversammlung der FDP
Am 13. September 2008 verabschiedet



Ausgangslage

Der Gebäudebereich beansprucht rund 45 Prozent des gesamtschweizerischen Energieverbrauchs. Die Potentiale zur Energieeinsparung sind deshalb bedeutend.

Aufgrund ungünstiger Rahmenbedingungen wie Steuern und Bewilligungsverfahren werden trotz Wirtschaftlichkeit Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz nicht realisiert. Hemmnisse bei der Umsetzung der Massnahmen sind die Gesamthöhe der Investition, die langen Amortisationszeiten, die unterschiedliche Verteilung von Kosten und Nutzen einer Massnahme auf Mieter und Vermieter und unterschiedliche Anwendung von baurechtlichen Vorschriften.

Wenn die energetische Sanierung von Altbauten vorangetrieben wird, hat dies einen positiven Effekt auf den Energieverbrauch und damit auch auf die Umwelt. Zusätzlich gibt dies aber auch der Baubranche wichtige Impulse. Angesichts der Anzeichen für eine Konjunkturabkühlung, kommt diese Offensive einem Impulsprogramm gleich. Ein Programm, das rechtzeitig ausgelöst wird, in seiner ökologischen Wirkung nachhaltig ist, auf privatwirtschaftlichen Investitionsentscheiden basiert und keinen staatlichen Administrationsapparat aufbaut.

Unsere Forderungen fokussieren auf steuerlichen Anreizen. Die Schaffung neuer Subventionstatbestände wird von der FDP kategorisch abgelehnt. Deshalb kommt auch eine Teilzweckbindung der CO₂-Abgabe nicht in Frage. Mit der Teilzweckbindung würde eine neue Steuer eingeführt, was der Idee dieser Abgabe widerspricht. Zudem fehlt dafür die verfassungsmässige Grundlage.

Die Forderungen der FDP

1. *Steuerlicher Anreiz für Energiesparmassnahmen bei Altbauten*

Wer seine Liegenschaft energetisch saniert, soll dafür in den Genuss von Steuerabzügen kommen.

Folgendes Modell ist denkbar:

- Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll der Eigenmietwert reduziert oder stabilisiert werden.
- Belohnung von energetischen Sanierungen bei der Vermögenssteuer durch Herabsetzung oder Einfrierung des Steuerwerts für eine bestimmte Dauer

(07.3010 Motion Müller Philipp).

2. *Investitionen in eine Liegenschaft, welche dem Umweltschutz dienen, sollen im Privatvermögen über eine längere Zeitspanne in Abzug gebracht werden und nicht nur im Investitionsjahr.*

Wenn eine Investition über mehrere Jahre zum (Teil-)Abzug gebracht werden kann, ist diese Investition ökonomisch interessanter
(07.3385 Mo Leutenegger)

3. *Abschaffung der Dumont-Praxis auf Bundes- und Kantonebene*

Die Dumont-Praxis verbietet den steuerlichen Abzug von Sanierungsarbeiten in den fünf

Jahren nach dem Kauf einer vernachlässigten, bestehenden Liegenschaft. In der Praxis verhindert diese Vorschrift, dass Altbauten saniert werden.
(04.457 Pa.Iv. Müller Philipp)

4. *Vereinfachung der Bewilligungsverfahren energetischer Sanierungen von Grossgebäudekomplexen, d.h. u.a. Unzulässigkeit der Verbandsbeschwerde*

Die energetische Sanierung eines Grossgebäudes kann der Anlass für eine Verbandsbeschwerde durch Umweltverbände sein. Dabei wird eine Senkung des Energieverbrauches verhindert resp. verzögert. Dies ist nicht im Interesse der Umwelt, weshalb in diesen Fällen die Verbandsbeschwerde auszuschliessen ist.

5. *Einschränkung der Bewilligungspflicht für Solaranlagen* Thermische und photovoltaische Solaranlagen sollen grundsätzlich keine Baubewilligung mehr erfordern.

Eine Bewilligungspflicht soll es einzig bei ortsbildgeschützten Gebieten oder bei inventarisierten, schützenswerten Gebäuden weiterhin bestehen. Damit werden unnötige bürokratische Hürden bei energetischen Sanierungen abgeschafft.

6. *Bausparmöglichkeit für energetische Sanierungen.*

Sanierungskosten sind in der Regel sehr hoch und belasten das Budget des Liegenschafts-

besitzers. Häufig würden zwar gerne Sanierungen vorgenommen, aber die entsprechenden Mittel sind nicht vorhanden. Mit der Möglichkeit für ‚energetisches Bausparen‘ wird ein Anreiz geschaffen, um diese Mittel bereitzustellen.

7. Vereinfachung und Harmonisierung der kantonalen Baugesetzgebung/Kontrolle

Unterschiedliche kantonale Vorschriften verteuern das Bauen in der Schweiz. Davon betroffen sind auch energetische Sanierungen. Wenn die Vorschriften harmonisiert werden, werden Sanierungen billiger und deshalb interessanter. Diese Harmonisierung sollte u.a. folgende Bereiche betreffen:

- minimale Wärmeschutznormen (nach SIA)
- Minimale Schallschutznormen (nach SIA);
- Sanierung mit Baubewilligungspflicht gleiche Normenanforderung wie bei Neubauten, jedoch nur für die erneuerten Bauteile;
- Sanierung ohne Baubewilligungspflicht keine Normenanforderungen;
- Bauabstände oder Ausnutzungsziffern dürfen durch Isolationen nicht reduziert werden;
- Harmonisierung von Begriffen und Messweisen in Bau-

und Nutzungsvorschriften (04.456 Pa.Iv. Müller Philipp)

Umsetzung

Um in nützlicher Frist eine Wirkung zu erzielen – sowohl im Bezug auf die Umwelt als auch auf Arbeitsplätze – sind diese Forderungen rasch umzusetzen. Auf parlamentarischer Ebene sind die Vorstösse prioritär zu behandeln.